

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz



Foto: Matthias Hiekel/dpa

1. Wahltermin und Wahlgebiet

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz vom 12.10.2021 findet die **Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oschatz am Sonntag, 12. Juni 2022** statt. Die Stelle ist hauptamtlich.

Als Termin für einen etwa notwendig werdenden **zweiten Wahlgang** wurde **Sonntag, der 3. Juli 2022** bestimmt. Gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) ist das Gebiet der Stadt Oschatz das Wahlgebiet für diese Wahl.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **07.04.2022 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses schriftlich unter folgender Anschrift einzureichen: Stadtverwaltung Oschatz, Vorsitzender des Stadtwahlausschusses, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.

Jeder Wahlvorschlag für die Oberbürgermeisterwahl darf nur **einen Bewerber** enthalten. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 17.06.2022 zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Festlegungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen sind in § 16 der Kommunalwahlordnung (KomWO) getroffen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 KomWO enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- der Wahlvorschlag einer Einzelperson muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst. Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, Zimmer 108, 04758 Oschatz, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 13 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 13 bis 17 Uhr.

4. Wählbarkeit

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

5. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Oberbürgermeisterwahl muss von **80** Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigt und keine Bewerber eines Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschrift).

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, Bürgerbüro, 04758 Oschatz jeweils zu den Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Donnerstag 9 bis 17 Uhr sowie Freitag 9 bis 14 Uhr und am 07.04.2022 bis 18 Uhr, geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung eines Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses spätestens am 31.03.2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Gründe glaubhaft zu machen.

Die unter Punkt 1. genannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Landratswahl verbunden.

6. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informations-pflichten.html> auszuhandigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Oschatz, den 22.02.2022

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Stadtwahlausschuss

Der Stadtrat der Stadt Oschatz wählte in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.02.2022 die folgenden Personen in den angegebenen Funktionen in den Stadtwahlausschuss:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender	Manfred Schade Stadtverwaltung	Jörg Bringewald Stadtverwaltung
Beisitzer	Hans-Günter Sirrenberg Blumenberg 26	Katharina Mucke Schulstraße 2
Beisitzer	Roland Wittenberg Finkenweg 5	Alexander Beck Neumarkt 12
Beisitzer	Ingeburg Fahl Dr.-Külz-Straße 14	Henry Korn Th.-Körner-Straße 5b
Beisitzer	Enrico Gruhne Webergasse 1	Alexander Fritsch Mühlberger Str. 22
Beisitzer	Ulrike Lösch Stadtverwaltung	Torsten Heinrich Stadtverwaltung

Oschatz, den 22.02.2022

gez. A. Kretschmar
Oberbürgermeister

Spendenaufwurf des Fußballsportvereins Oschatz e.V.



Foto: geralt/pixabay.com

Der FSV Oschatz möchte seinen Jugendmannschaften weiterhin ein gutes und passendes Freizeitangebot ermöglichen. Aufgrund der Vielzahl an Jugendmannschaften sind die Platzkapazitäten während den Herbst- und Wintermonaten stark begrenzt. Um diese Kapazitäten zu schaffen, ist eine Erneuerung und Instandsetzung der Flutlichtanlagen auf den Sportplätzen unerlässlich. „Bitte ermöglichen Sie mit Ihrer Spende den ehrenamtlich tätigen Trainern während den Herbst- und Wintermonaten weiterhin ein regelmäßiges Training durchzuführen“, so Martin Ruster vom FSV. Alles weitere über die Spenden- und Sponsorenaktion und über uns haben wir unter diesem QR-Code für Sie zusammengestellt.

Bitte unterstützen Sie unsere Jugendarbeit mit einer Spende. Jeder Euro hilft uns, unserem Ziel einen Schritt näher zu kommen!

Interviewer für Zensus gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch Volkszählung genannt – statt.

Wir benötigen Ihre Unterstützung! Sie möchten sich aktiv beteiligen? Dann melden Sie sich in der Erhebungsstelle Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, oder per Telefon unter: 03435 970180 oder per Mail unter: zensus@oschatz.info

Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung von ca. **450 Euro** zzgl. Fahrtkosten vergütet.

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 8. März 2022.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft